



# Vertreter können Pauschale absetzen



**MAG. MARIA BRAUNER**

Steuerberaterin und  
Unternehmensberaterin  
bei Szabo & Partner

Wir haben für Sie die wichtigsten Punkte für das Vertreterpauschale in einer Checkliste zusammengefasst:

- ◆ **Pauschale:** 5% der Bemessungsgrundlage.
- ◆ **Bemessungsgrundlage:**  
Bruttobezüge (Kennzahl 210 in Jahreslohnzettel L16)  
- steuerfreie Bezüge (Kennzahl 215)  
- Sonstige Bezüge ohne Lohnsteuerabzug für lfd. Bezüge wie z.B. Sonderzahlungen (Kennzahl 220)
- ◆ **Höchstbetrag:** maximal 2.190 Euro pro Jahr. Wird nicht das ganze Jahr gearbeitet, so stehen pro Monat maximal 182,50 Euro pro Monat zu, wobei ein angefangener Monat zur Gänze zählt.
- ◆ **Außen-/Innendienst:** Der Arbeitnehmer muss ausschließlich Vertretertätigkeit ausüben. Dabei darf man auch für konkrete Aufträge im Innendienst arbeiten. Der Außendienst muss aber überwiegen.
- ◆ **Geschäftsabschlüsse:** Vertreter sind Personen, die im Außendienst Geschäfte anbahnen und abschließen und in der Kundenbetreuung tätig sind.
- ◆ **Keine Vertreter:** bei Kontrolltätigkeit, Projektleitung und -durchführung, Inkassotätigkeit, Pharmareferenten und -vertreter iSd Arzneimittelgesetzes (Neu in Rz 406 Lohnsteuerrichtlinien ab 17.12.2014)
- ◆ **Antrag:** in der Arbeitnehmerveranlagung. Steuergutschrift kann durch Freibetragsbescheid bereits in der Lohnverrechnung berücksichtigt werden („Mitteilung zur Vorlage beim Arbeitgeber“).
- ◆ **Bestätigung:** Arbeitgeber muss eine Bestätigung ausstellen. Bestätigung ist der Steuererklärung beizulegen.

Kopie der Bestätigung muss der Arbeitgeber zum Lohnkonto nehmen. Die Bestätigung muss beinhalten:

- ) ausgeübte Tätigkeit (Berufsgruppe)
- ) Umstand, dass die Tätigkeit ausschließlich ausgeübt wird,
- ) Zeitraum der Tätigkeit und allfällige Unterbrechungen

- ◆ **Selbstständige und unselbstständige Vertreter:** Werbungskosten-Pauschale nur dann absetzbar, wenn in der selbstständigen Tätigkeit das Betriebsausgabenpauschale abgesetzt wird (nicht die tatsächlichen Kosten).
- ◆ **Kostensätze:** Vertreter haben's hier gut: Steuerfreie Kostensätze müssen nicht vom Pauschale abgezogen werden.
- ◆ **Was kann man noch absetzen?** Im Zusammenhang mit der Vertretertätigkeit kann man nichts extra absetzen. Werbungskosten für eine gänzlich andere Tätigkeit sind absetzbar – ebenso Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen.
- ◆ **Tatsächliche Kosten:** Anstelle des Pauschales kann man auch die tatsächlichen Kosten absetzen. Das macht bei hohen Kosten durchaus Sinn. Achtung: Belege sammeln und Fahrtenbuch führen. Hinweis: Die Fahrten von zu Hause ins Büro und zurück sind über den Verkehrsabsetzbetrag bereits abgegolten. Daher im Fahrtenbuch extra ausweisen.



Floridsdorfer Hauptstraße 29/5, 1210 Wien

Tel. 01/278 13 55

E-Mail: [maria.brauner@szabo.at](mailto:maria.brauner@szabo.at)

[www.szabo.at](http://www.szabo.at)



*Vertreter haben gewöhnlich recht hohe berufliche Fahrtkosten, die sie steuerlich absetzen können. Wer aber keine Belege sammeln und kein Fahrtenbuch führen möchte, kann das Vertreterpauschale geltend machen.*